


Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene		
	Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen		

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Angehörige und Besucher*innen der Einrichtung,

damit Sie und unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in Zeiten von COVID-19 gesund bleiben, möchten wir Sie bitten, folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

Einfache Hygieneregeln schützen andere vor Ansteckung:

- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch und wenden Sie sich von anderen Personen ab.
- Entsorgung Sie Ihre Einwegtaschentücher in einem geschlossenen Mülleimer mit Deckel.
- Vermeidung Sie die Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase.
- Waschen Sie sich mindestens 20 Sekunden lang Ihre Hände, besonders nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe, ...).

Schnelltestungen auf Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) und unabhängig von der Immunisierung unterliegen Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte und sonstige leistungbringende Personen einer regelmäßigen Testverpflichtung.

Zur Umsetzung der Testverpflichtung für Besucherinnen und Besucher wird Ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest bedarfsgerecht angeboten.


Beim Betreten der Pflegeeinrichtung werden Sie als Besucher gebeten dieser Verpflichtung nachzukommen. Eine Bescheinigung über ein positives oder negatives Testergebnis wird nicht ausgestellt.

Falls Sie unter unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur leiden, sollten Sie zum Schutz aller weiteren Personen auf einen Besuch innerhalb der Einrichtung verzichten. Der Besuch kann dann mit anderen geeigneten Hygienemaßnahmen erfolgen; z.B. in einem gesonderten Besuchsbereich mit baulichen Barrieren.

Ergänzende Informationen und Verhaltensregeln für Besucher*innen der Einrichtungen:

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
- Da eine gesonderte Anmeldung nicht mehr erforderlich ist, kann es vorkommen, dass Sie mit einer Wartezeit vor Betreten der Einrichtung rechnen müssen.
- Bitte setzen Sie sich noch vor Betreten der Einrichtung mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) auf und desinfizieren Sie sich noch vor dem Besuchskontakt Ihre Hände.

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywiets	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	15	01.08.2022	Seite 1 von 3

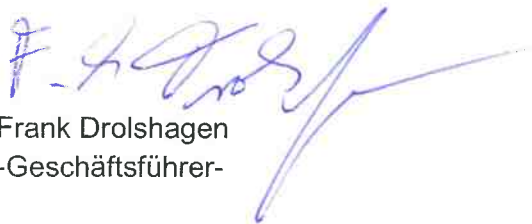
Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	
	Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen	

- Die Maskenpflicht entfällt in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und in den Aufenthaltsräumen.
Bitte halten Sie, soweit möglich, zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die vollständig immunisiert sind oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Wenn in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
- Bitte bedenken Sie, dass Sie und Ihr Angehöriger während des Besuches und während des Verlassens der Einrichtung die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes tragen.
- Nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Ein Coronaschnelltest wird zudem bei geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern immer dann vorgenommen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurde.

Die einzelnen Testzeiten unserer Einrichtungen entnehmen Sie bitte der Anlage.


Vielen Dank.

Freundliche Grüße



Frank Drolshagen
-Geschäftsführer-

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywietz	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	15	01.08.2022	Seite 2 von 3

Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	 SBO Seniorenberatungen der Stadt Bochum GmbH
	Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen	

Anlage 1

Folgende Testzeiten gelten ab dem 01.08.2022 in unseren Einrichtungen:
 (Kurzfristige Änderungen sind aufgrund der wechselhaften Pandemielage nicht ausgeschlossen)

Um Ihnen eine längere Wartezeit zu ersparen, können Sie auch Testungen in jeder anerkannten Corona-Teststation durchführen lassen.

Bitte nutzen Sie hierzu das Formular:

„Selbstauskunft / Nachweis zur Inanspruchnahme von Testungen nach § 4a TestV“

Haus am Glockengarten

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Bayernstraße

Montag bis Freitag von 12 bis 17 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage 14 bis 17 Uhr

Haus an der Graf-Adolf-Straße

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Krachtstraße

Montag und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
 Freitag von 16 bis 18 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage 15 bis 17 Uhr

Haus am Beisenkamp

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Haus an der Dördelstraße

Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 12 Uhr

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywietz	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	15	01.08.2022	Seite 3 von 3

Selbstauskunft / Nachweis zur Inanspruchnahme von Testungen nach § 4a TestV

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Hiermit versichere ich, dass ich zu folgender Personengruppe gehöre:

- 4a Absatz 1 Nr. 1 TestV:** Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag
- §4a Absatz 1 Nr. 2 TestV:** Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- §4a Absatz 1 Nr. 3 TestV:** Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- §4a Absatz 1 Nr. 4 TestV:** Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Isolierung erforderlich ist - „Freitesten“ (positiver PoC oder PCR-Test liegt vor)
- §4a Absatz 1 Nr. 5 TestV:** Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste oder stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, Entbindungskliniken, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- §4a Absatz 1 Nr. 6 TestV:** Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
- eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden **oder**
 - zu einer Person Kontakt haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat **oder**
 - aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken
- Die Eigenbeteiligung i. H. v. 3,00 Euro wird entrichtet (siehe § 4a Abs. 2 TestV)**
- §4a Absatz 1 Nr. 7 TestV:** Personen, die durch die Corona-Warn-App des RobertKoch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.
- Die Eigenbeteiligung i. H. v. 3,00 Euro wird entrichtet (siehe § 4a Abs. 2 TestV)**
- §4a Absatz 1 Nr. 8 TestV:** Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.
- §4a Absatz 1 Nr. 9 TestV:** Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- 4a Absatz 1 Nr. 10 TestV:** Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Person in demselben Haushalt leben

Ort, Datum

Unterschrift der Testperson

Hinweis: amtlicher Lichtbildausweis, ärztliches Attest, Mutterpass, positiver Test, Corona-Warn-App, Testergebnis und Nachweis des Wohnortes lege ich der Teststelle vor.